

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. das Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor befährt oder dort parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

## § 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 49/1986 S. 2335

1202

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrsee von Rehbach“ vom 24. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die südwestlich von Rehbach gelegenen Röhricht- und Seggenbestände und der dort künstlich angelegte Teich sowie die angrenzenden Wiesenflächen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rohrsee von Rehbach“ besteht aus Flächen der Gemarkungsteile die Seewiese, die Hauswiese, die Brunnenwiese und die Brunnenhäusels Irre in der Gemarkung Rehbach der Stadt Michelstadt im Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von 14,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeiallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen für den Sandstein-odenwald als Feuchtbiotop bedeutenden flachgründigen Teich mit einem ausgeprägten Schilfgürtel und sich anschließenden Feuchtwiesen als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für zahlreiche, zum Teil seltene und bestandsbedrohte Vogelarten, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen nach dem 1. Juli auf den Flurstücken 81/1 nördlicher Teil, 81/2, 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 97/5, 97/6, 97/7, 97/8, 79/7 südlicher Teil, 98/6 tlw. und 99/4 südlicher Teil der Flur 1, Gemarkung Rehbach, die in der Karte nach § 1 Abs. 3 als Zone I bezeichnet sind, mit den in § 3 Nr. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
- b) die extensive Nutzung der Grünlandflächen auf den Flurstücken 81/1 südlicher Teil, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 98/5 und 98/7, 79/7 Mittelteil, 99/4 nördlicher Teil, 99/3 und 100/7 der Flur 1, Gemarkung Rehbach, die in der Karte nach § 1 Abs. 3 als Zone II bezeichnet sind, mit den in § 3 Nr. 12 und 15 genannten Einschränkungen;
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7 nördlicher Teil, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 80/12 und 80/13 der Flur 1, Gemarkung Rehbach, die in der Karte nach § 1 Abs. 3 als Zone III bezeichnet sind, mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 15 genannten Einschränkungen, jedoch einschließlich der Anwendung von mineralischen Düngemitteln;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht, der Betrieb und die Unterhaltung der Tiefbrunnenanlage auf der Parzelle 81/2 der Flur 1, Gemarkung Rehbach im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

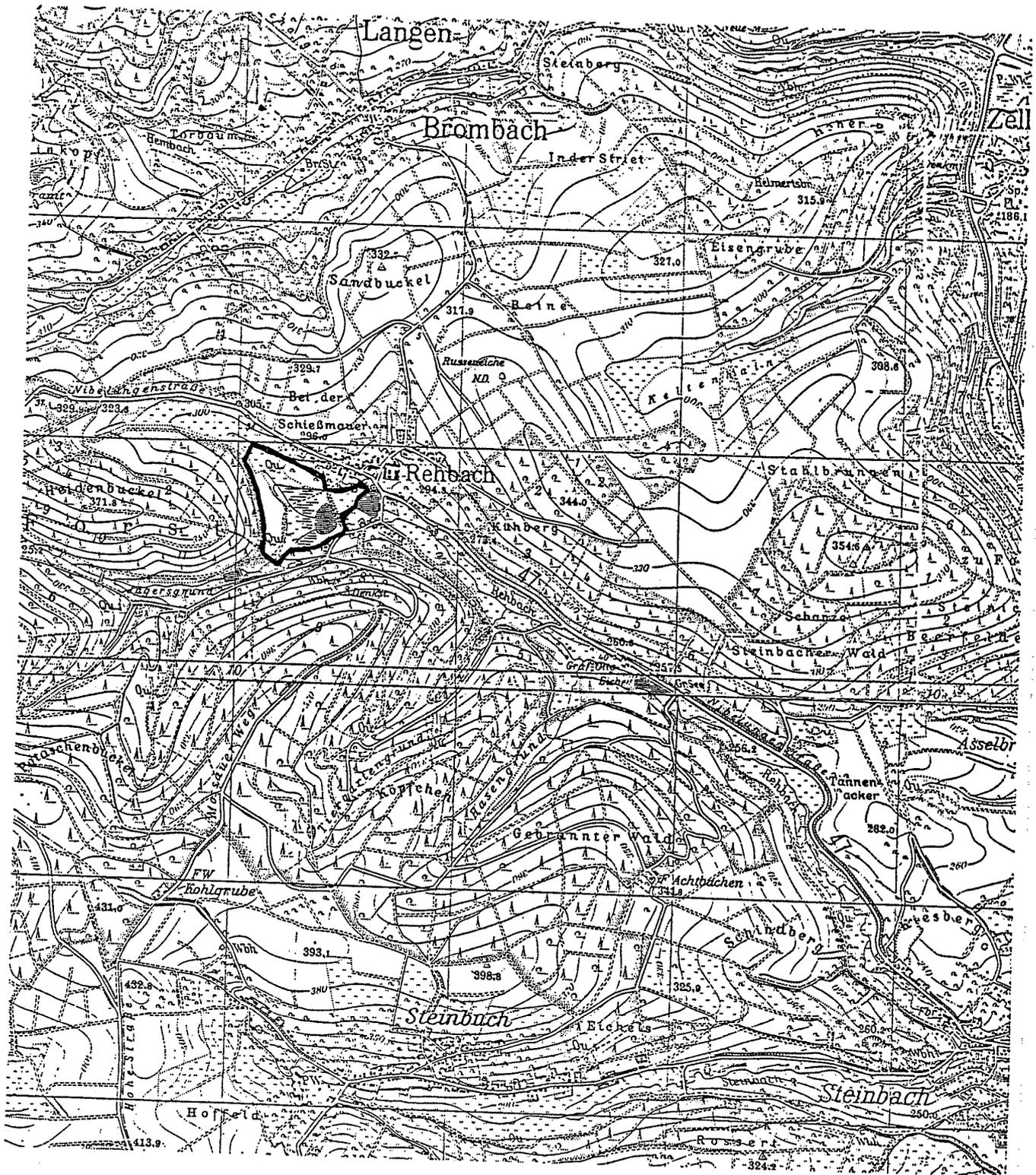
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6219/6319, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Grundstücke ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 13);
14. Tiere weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

## § 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße—Odenwald“, vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 49/1986 S. 2337

1203

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Gründauae bei Niedergründau“ vom 24. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die Feuchtwiesen der Gründauae nördlich und westlich von Niedergründau werden in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Gründauae bei Niedergründau“ besteht aus Flächen südöstlich der Straße L 3271, entlang der Gründau in den Gemarkungen Niedergründau, Gemeinde Gründau, und Langenselbold, Stadt Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 120 ha.
- (3) Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Erlenweiher“ der Gemarkung Langenselbold und „Feldwiesen“ und „Große Hutweide“ der Gemarkung Niedergründau.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen: „Loose“, „Beyer“, „Pfingstweide“, „Kuhaker“, „Rayerswiesen“, „Nachtweide“, „Am Deutz“, „Erlenweiher“, „Zwischen den Bächen“, „Am Kuhweg“, „Große Hutweide“, „Feldwiesen“, „Oberwiesen“ der Gemarkung Niedergründau und „Im Gründauer Weidenkopf“ und „In den Neuwiesen“ der Gemarkung Langenselbold.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot (Naturschutzgebiet) und grün (Landschaftsschutzgebiet) begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verord-

nung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen und die Schilf- und Röhrichbestände als Lebensraum für seltene und zum Teil bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. zu reiten, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
8. Wiesen oder Weiden umzubereiten;
9. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 4

Einer Genehmigung nach § 3 bedürfen nicht:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in Abs. 1 Nr. 4, soweit Bäume und Sträucher betroffen sind, sowie den in Nr. 8 und 9 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlage Gründau im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
4. das Reiten auf den Wegeparzellen Flur 26, Flurstücke 24, 44 und 48, Flur 27, Flurstücke 89 tlw. und 87, Flur 28, Flurstücke 26 und 43, Flur 29, Flurstücke 91 und 94, Gemarkung Niedergründau, die in der Abgrenzungskarte nach § 1 Abs. 6 kenntlich gemacht sind.

## § 5

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Flächen oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

**Artikel 24**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrsee von Rehbach“ vom 24. November 1986 (StAnz. S. 2337) wird wie folgt geändert:

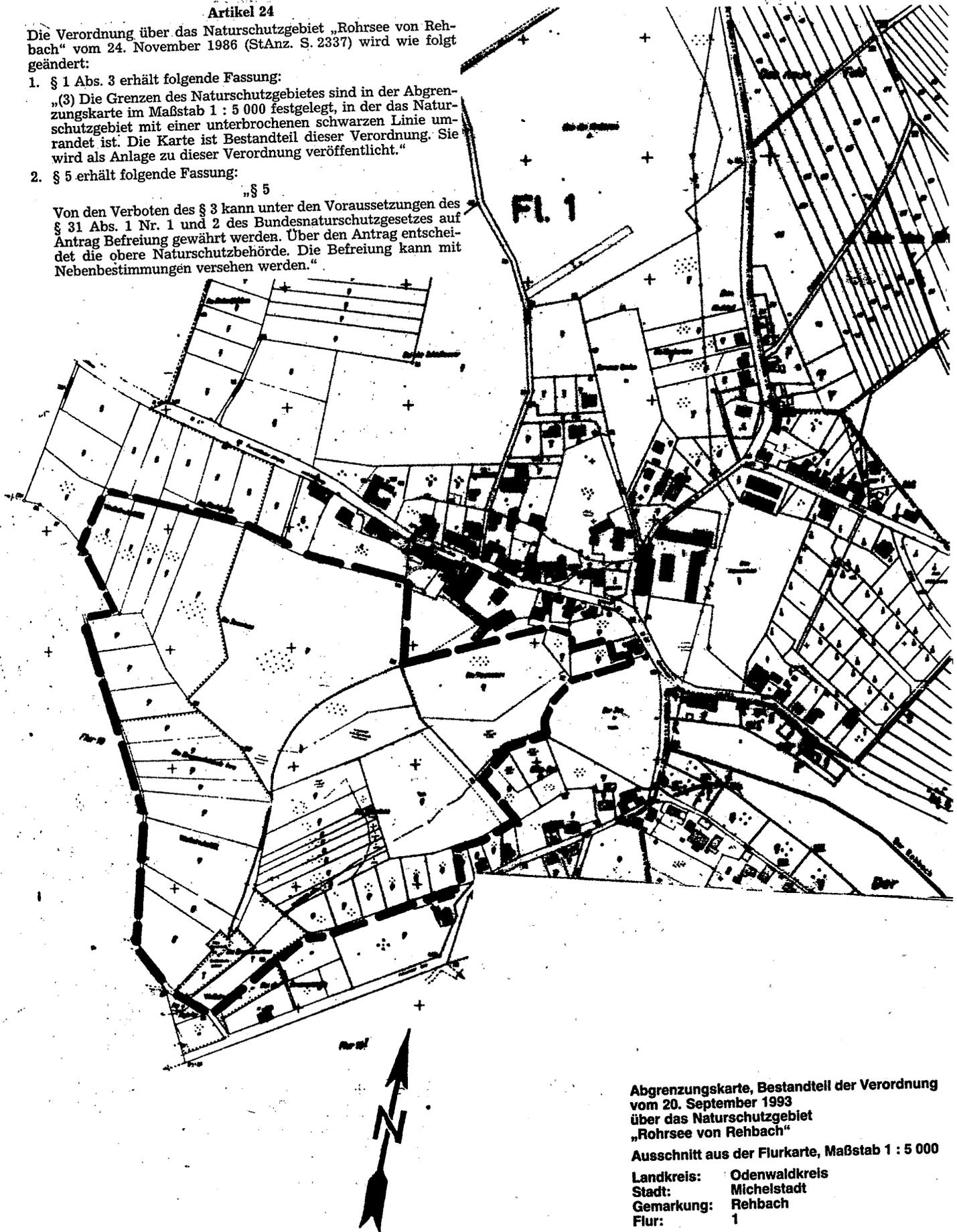
## 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

## 2. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Rohrsee von Rehbach“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Odenwaldkreis  
 Stadt: Michelstadt  
 Gemarkung: Rehbach  
 Flur: 1